

KODA-Beschluss mit Eckpunkten zur Personalkostenreduzierung

1. Im Jahr 2005 wird eine mögliche Erhöhung der Vergütung nicht realisiert.
2. Die nach AVO zustehende Gesamtvergütung (incl. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) wird in den Jahren 2005, 2006 und 2007 um 5 % gekürzt.
 - a. In den Vergütungsgruppen BAT 1 bis 4a erfolgt eine weitere Kürzung von 0,5 % der Gesamtvergütung. Der dadurch erzielte Betrag wird in den Vergütungsgruppen BAT 5c bis 10 nach Maßgabe sozialer Kriterien (z.B. Unterhaltsverpflichtungen) zur Reduzierung des Kürzungsbetrages verwendet.
 - b. Die Reduzierung der Vergütung wird anteilig kompensiert: Entweder – vorausgesetzt, dies ist betriebsbedingt möglich – durch Reduzierung der Wochenarbeitszeit um 1,5 Stunden oder durch eine "Einzahlung" auf ein Lebensarbeitszeitkonto, dessen Einrichtung gleichzeitig vereinbart wird. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig einbezogen.
 - c. Die Abbuchung vom Lebensarbeitszeitkonto ist üblicherweise nur unmittelbar vor Rentenbeginn möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden gibt es keine Auszahlung in Geld, sondern in Zeit.
3. Refinanzierte Stellen werden in die Anwendung zu Ziffer 1 und 2 einbezogen, wenn dadurch dem Bistum Reduzierungsvorteile erwachsen.
4. Die Einrichtung des Modells "SparZeit" wird gleichzeitig vereinbart (Verzicht auf Vergütung, Äquivalent wird auf Konto eingezahlt; Reduzierung von Arbeitszeit).
 - a. Freiwillige Verzichte im Rahmen von "SparZeit" kommen unmittelbar den Volumina der "Eckpunkte Segmente" zu Gute.
 - b. Die Verzichte werden „verzinst“ (innerhalb eines Zeitfensters bis Ende 2005 mit erhöhter Verzinsung).
5. Die Personalkostenreduzierung wird unmittelbar für die Erhaltung von Arbeitsplätzen aufgewandt. Der KODA-Mitarbeiterseite und den zuständigen Mitarbeitervertretungen wird eine nachvollziehbare Dokumentation zur Überprüfung vorgelegt.
6. Den von betriebsbedingten Kündigungen oder von der Auflösung von Arbeitsverhältnissen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der reduzierte Betrag nachzuzahlen.
7. MitarbeiterInnen in bestehenden Altersteilzeitdienstverhältnissen sind von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 ausgenommen.